

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 99/10 B

L 30 AL 61/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 AL 282/05 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Mai 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), Verfahrensmängel - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Unzureichend ist das Vorbringen, die Rechtssache sei von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Denn die grundsätzliche Bedeutung lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Soweit der Beschwerdeführer zu § 71 Abs 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) die Frage formuliert, ob bei der Berechnung von Berufsausbildungsbeihilfe Einkommen der Eltern nur dann nicht anzurechnen ist, wenn von dem Unterhaltspflichtigen belegt wird, dass zB durch Urteil entschieden ist, dass ein Unterhaltsanspruch nicht besteht, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Denn der Beschwerdeführer versäumt es, den der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und für das Beschwerdegericht nachvollziehbar zu schildern. Insbesondere fehlt es an einer klaren Darstellung der vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen, sodass vom Beschwerdegericht nicht beurteilt werden kann, ob es auf der Grundlage des vom Tatsachengericht festgestellten Sachverhalts auf die aufgeworfene Frage überhaupt entscheidungserheblich ankommt (*vgl ua BSG, Beschlüsse vom 23.5.2007, B 6 KA 27/06 B, bei juris RdNr 7 mwN, und vom 20.8.2007, B 11a AL 159/06 B, bei juris RdNr 4*). Auch erschließt sich aus der Wiedergabe eines Auszugs der Seite 12 des LSG-Urteils ("Im Übrigen ...") noch nicht, dass das LSG bei seiner rechtlichen Beurteilung ausschließlich und entscheidungserheblich auf das Erfordernis der Vorlage eines Urteils betreffend die Frage der Unterhaltspflicht abgestellt hätte.
- 4 Wegen der nur unvollständigen Sachverhaltsschilderung ist auch die Klärungsfähigkeit der weiter formulierten Rechtsfrage nach den Voraussetzungen des Freibetrages gemäß § 71 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III in der im Jahre 2004 geltenden Fassung nicht hinreichend dargelegt. Im Übrigen fehlt es auch an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage, da



der Beschwerdeführer sich mit der im angefochtenen Urteil angeführten Entscheidung des LSG Berlin vom 25.6.2004, L 10 AL 55/03, nur oberflächlich und mit vorliegender - teilweise bereits vom LSG zitierter - Rechtsprechung des BSG (*vgl Urteile des Senats vom 28.11.1985 - 11b/7 RAr 103/84, SozR 4440 § 16 Nr 4, vom 27.8.2008, B 11 AL 12/07 R, SozR 4-4300 § 67 Nr 1, und vom 8.7.2009, B 11 AL 20/08 R, SozR 4-4300 § 71 Nr 5*) ebenfalls nicht näher befasst.

- 5 2. Soweit der Beschwerdeführer eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 28.11.1985, 11b/7 RAr 103/84 (*SozR 4440 § 16 Nr 4*), rügt, genügt sein Vorbringen offensichtlich nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der gebotenen Weise zu bezeichnen, ist ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze im Urteil des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen und es ist deutlich zu machen, dass im angefochtenen Urteil eine tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Beschluss vom 27.6.2002, B 11 AL 87/02 B*). Der Beschwerdeführer bezeichnet aber keine einander widersprechenden Rechtssätze, sondern macht im Wesentlichen nur geltend, das LSG habe Ermittlungen zur bestrittenen Möglichkeit der Ausbildung am Wohnort des Vaters mit der Begründung abgelehnt, es fehle an einer weiteren Voraussetzung, nämlich an der Kausalität des Auszuges aus der väterlichen Wohnung mit der beabsichtigten Ausbildung.
- 6 Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer keinen konkreten (abstrakten) Rechtssatz herausgearbeitet hat und schon deshalb sein Vorbringen die Zulassung der Revision nicht eröffnet, wird zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - darauf hingewiesen, dass der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 8.7.2009 (*aaO RdNr 22*) bereits ausgeführt hat, dass der besondere Freibetrag nur anzusetzen ist, wenn der Auszubildende gerade wegen der Ausbildung gezwungen war, den elterlichen Haushalt zu verlassen.
- 7 3. Unzureichend iS der Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist schließlich der Vortrag, es lägen Verfahrensmängel deshalb vor, weil das LSG bestimmtes Vorbringen des Klägers aus einem Schriftsatz vom 6.4.2009 übergangen habe oder Beweisanträgen aus der Berufungsbegründung bzw einem Schriftsatz vom 5.2.2009 ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Insoweit beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die den Mangel angeblich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun sind (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; SozR 4-1500 § 160a Nr 3*) und dass das Beschwerdegericht allein anhand der Beschwerdebegründung in der Lage sein muss, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*). Da der Beschwerdeführer - wie bereits unter 1. ausgeführt - den dem Urteil des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nur



bruchstückhaft schildert, kann der Senat anhand des Beschwerdevorbringens jedenfalls nicht beurteilen, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf den behaupteten Mängeln beruhen kann.

- 8 Bei seinen Hinweisen auf schriftsätzlich gestellte Beweisanträge verkennt der Beschwerdeführer ferner die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, wonach nur solche Beweisanträge die Revisionsinstanz eröffnen, die in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung ausdrücklich aufrechterhalten werden (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29; SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Der Beschwerdeführer trägt aber nicht vor und kann ausweislich der beigezogenen Akten auch nicht vortragen, es sei ein Beweisantrag in der angegebenen Weise gestellt worden.
- 9 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

